

Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 3

Paderborn, den 30. März 2023

166. Jahrgang

Inhalt

Dokumente des Diözesanadministrators

Nr. 24. Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Dezember 2022 ...	29
Nr. 25. Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen vom 12. Januar 2023 (Anlage 33)	34
Nr. 26. Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen vom 12. Januar 2023 (Inflationsprämie)	35
Nr. 27. Ergänzungsurkunde zur Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei Hl. Familie Kamen und Pfarrei St. Marien Kaiserau und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Kreuz Kamen	35
Nr. 28. Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Börde-Egge	35

Personalnachrichten

Nr. 29. Personalchronik	37
-------------------------------	----

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 30. Verwaltungsverordnung zur Behandlung geplanter oder laufender Baumaßnahmen bei Beginn des Beratungsprozesses zur Erarbeitung einer Immobilienvereinbarung im Pastoralen Raum	39
Nr. 31. Verwaltungsverordnung zur pauschalisierten Förderung von Baumaßnahmen der Kath. Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn	40
Nr. 32. 6. Tag der Pfarrarchive im Erzbistum Paderborn ...	42
Nr. 33. Vertragsverlängerung der Pauschalverträge mit der GEMA	42
Nr. 34. Übergangsfrist für die verschärfte Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand um weitere zwei Jahre bis zum 31.12.2024 verlängert	42

Dokumente des Diözesanadministrators

Nr. 24. Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Dezember 2022

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

Teil I: Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst Teil 2

I. § 2a der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt geändert:

In § 2a Satz 1 wird jeweils die Angabe „19,5 Stunden“ durch die Angabe „30 Stunden“ ersetzt.

II. Die Anmerkung zu § 11 Absatz 2 Satz 3 Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt geändert:

„1Ein Berufspraktikum nach abgelegtem Examen oder eine praktische Ausbildung nach abgelegter theoretischer schulischer Teilprüfung gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung. 2Als Erwerb einer einjährigen einschlägigen Berufserfahrung gilt entsprechend auch die fachpraktische Ausbildung im Rahmen

einer abgeschlossenen praxisintegrierten Ausbildung zum Erzieher nach landesgesetzlichen Regelungen und im Rahmen einer abgeschlossenen praxisintegrierten Ausbildung zum Heilerziehungspfleger nach landesgesetzlichen Regelungen.“

III. Der Anhang B der Anlage 33 zu den AVR erhält folgende Änderungen:

1. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 2 wird wie folgt gefasst:

„S 2

Mitarbeiter in der Tätigkeit von Kinderpflegern, Sozialassistenten und Heilerziehungs(pflege)helfern mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung.“

2. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 3 wird wie folgt gefasst:

„S 3

Kinderpfleger, Sozialassistenten und Heilerziehungs(pflege)helfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten

und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.“

3. Die Ziffer 1 des Tätigkeitsmerkmals der Entgeltgruppe S 4 wird wie folgt gefasst:

„1. Kinderpfleger, Sozialassistenten und Heilerziehungs(pflege)helfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.“²“

4. Die Entgeltgruppe S 8a wird wie folgt geändert:

a. Der bisherige Text der Entgeltgruppe S 8a wird zur Ziffer 1 und erhält den Zähler „1.“.

b. Die Hochziffer „1,“ wird vor der Hochziffer „3“ eingefügt.

c. Folgende neue Ziffer 2 wird angefügt:

„2. Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung und einer abgeschlossenen Weiterbildung als geprüfte Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung als Gruppenleiterin/Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder in Werkstätten für behinderte Menschen.“¹“

d. Folgende neue Ziffer 3 wird angefügt:

„3. Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.“¹“

e. Folgende neue Ziffer 4 wird angefügt:

„4. Mitarbeiter mit Meisterprüfung in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe“^{21, 22}“

f. Folgende neue Ziffer 5 wird angefügt:

„5. Mitarbeiter mit Meisterprüfung/Techniker als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen“²⁰“

g. In Entgeltgruppe S 7 entfallen die Tätigkeitsmerkmale der Ziffern 5 bis 7 und werden als „(weggefallen)“ gekennzeichnet.

5. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 14 wird wie folgt gefasst:

„S 14

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Betreuungsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psy-

chischen Krankheiten erforderlich sind (z. B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise).^{12, 13}“

IV. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR erhalten die Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 folgende Änderungen:

1. In der Anmerkung Nummer 3 wird das Wort „Erziehen,“ durch die Wörter „Erziehen oder Kinderpflegern“ ersetzt sowie hinter dem Wort „Schulkindergärten,“ die Wörter „Ganztagsangeboten für Schulkinder,“ eingefügt.

2. Die Anmerkung Nummer 6 wird wie folgt geändert:

a. Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

„f) Tätigkeiten einer Facherzieherin / eines Facherziehers mit entsprechender abgeschlossener Fort- bzw. Weiterbildung im Umfang von mindestens 160 Stunden,“

b. Nach Buchstabe f werden folgende neue Buchstaben g und h angefügt:

„g) Tätigkeiten in Gruppen mit einem Anteil von mindestens 15 Prozent von Kindern und Jugendlichen mit einem erhöhten Förderbedarf,

h) Tätigkeiten von Mitarbeitern, die vom Dienstgeber zur insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII (Kinderschutzfachkraft) bestellt worden sind.“

c. Der bisherige Buchstabe g wird zum Buchstaben i.

3. Die Anmerkung Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„¹Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Januar bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. ²Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 7,5 v. H. führt nicht zur Herabgruppierung. ³Eine Unterschreitung um mehr als 7,5 v. H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. ⁴Die Unterschreitung der maßgeblich je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze führt auch dann nicht zu einer Herabgruppierung, wenn aufgrund von zu betreuenden Kindern mit erhöhtem oder wesentlich erhöhtem Förderungsbedarf entsprechende Betreuungsanforderungen festgestellt werden. ⁵Eine Unterschreitung aufgrund vom Dienstgeber verantworteter Maßnahmen (z. B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. ⁶Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.“

4. Die Anmerkung Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. ¹Schwierige Tätigkeiten sind z. B. die

a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,

b) begleitende Fürsorge für Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner,

c) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,

d) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S 9,

e) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX, bei denen in mindestens vier der neun Lebensbereiche im Sinne von § 118 SGB IX nicht nur vorübergehende Beeinträchtigungen der Aktivität und Teilhabe vorliegen,

f) Tätigkeiten in der Schulsozialarbeit,

g) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von Menschen mit multiplen psychosozialen Beeinträchtigungen,

h) Tätigkeit in gruppenergänzenden Diensten oder als Leiter einer Gruppe in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe oder eine dem entsprechende eigenverantwortliche Tätigkeit,

i) schwierige Fachberatung,

j) schwierige fachlich koordinierende Tätigkeit,

k) Beratung von HIV-Infizierten oder an Aids erkrankten Personen.“

5. In der Anmerkung Nummer 12 werden nach dem Wort „Diplompädagoge,“ die Wörter „Erziehungswissenschaftler (Bachelor/Master) oder Kindheitspädagoge (Bachelor/Master),“ eingefügt.

6. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 14 wie folgt neu gefasst:

„14. Voraussetzung für die Eingruppierung ist, dass der Mitarbeiter über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation im Sinne der Werkstättenverordnung nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches oder über eine der sonderpädagogischen Zusatzqualifikation gleichgestellte Qualifikation verfügt.“

V. Der § 11 der Anlage 33 zu den AVR erhält folgende Änderungen:

1. § 11 Absatz 2 Satz 3 der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt geändert:

In Satz 3 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

2. § 11 Absatz 3 der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

a) „(3) Die Mitarbeiter erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 13 Abs. 2 – nach folgenden Zeiten einer unun-

terbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.“

b) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

3. Es wird eine Anmerkung zu § 11 Absatz 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Anmerkung zu Absatz 3

(1) ¹Mitarbeiter, die nach Anhang B dieser Anlage – Entgeltgruppen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in Stufe 2 eine Stufenlaufzeit von mehr als zwei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 3 zugeordnet. ²Mitarbeiter, die nach Anhang B dieser Anlage – Entgeltgruppen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in Stufe 3 eine Stufenlaufzeit von mehr als drei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 4 zugeordnet.

(2) ¹Mitarbeiter mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 und Mitarbeiter mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten in der Fallgruppe 2, die am 1. Oktober 2024 in Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet. ²Mitarbeiter mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1, 3, 4 oder 5, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet. ³Mitarbeiter mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1, 3, 4 oder 5, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 5 eine Stufenlaufzeit von mehr als fünf Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 6 zugeordnet.

(3) Für die Stufenzuordnung gemäß den Absätzen 1 und 2 gilt, dass die ab dem 1. Oktober 2024 zugeordnete Stufe jeweils neu zu laufen beginnt.“

VI. Anhang A der Anlage 33 zu den AVR

¹Die Werte der Entgeltgruppe S 9 werden ab dem 1. Oktober 2024 neu gefasst. ²Dafür verändern sich die folgenden Tabellenwerte bis zum 1. Oktober 2024 bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die Entgeltgruppe S 9 (in der bis zum 30. September 2024 geltenden Fassung) festgelegten Vorhundertssatz:

Mittlere Werte in Euro

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 9	3.060,00	3.280,00	3.530,00	3.900,00	4.250,00	4.520,00

VII. Es wird ein neuer § 11a in die Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„§ 11a Höhergruppierung auf Antrag

¹Ergibt sich für Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2022 in Anlage 33 eingruppiert waren, aufgrund der Änderungen ab 1. Januar 2023 in Anhang B der Anlage 33 eine höhere Eingruppierung, sind diese Mitarbeiter nur auf Antrag gemäß § 11 in diese Entgeltgruppe eingruppiert. ²Der Antrag nach Satz 1 kann nur bis zum 30. Juni 2023 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt jeweils auf den 1. Juli 2022 zurück. ³Nach dem 1. Januar 2023 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe unberücksichtigt.“

VIII. Überleitung

Es wird ein neuer § 20 in die Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„§ 20 Überleitung in die Anlage 33

(1) ¹Ergibt sich für Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2022 in Anlage 2 eingruppiert sind, aufgrund der Änderungen ab 1. Januar 2023 in Anhang B der Anlage 33 eine Eingruppierung in Anlage 33, sind sie nur auf Antrag in der Anlage 33 eingruppiert. ²Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 2023 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt jeweils auf den 1. Januar 2023 zurück.

(2) ¹Mitarbeiter, die von ihrem Antragsrecht nach Absatz 1 Gebrauch machen, erhalten ab dem 1. Januar 2023 Entgelt nach einer Entgeltgruppe, in die sie nach § 11 i.V.m. Anhang B der Anlage 33 eingruppiert sind. ²Für die Überleitung dieser Mitarbeiter gilt § 2 Anhang D der Anlage 33 mit der Maßgabe, dass nach dem 1. Januar 2023 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Vergütungsgruppe sowie nach dem 1. Januar 2023 erfolgte Bewährungsaufstiege bei der Überleitung unberücksichtigt bleiben.“

IX. Befristung mittlere Werte

Die mittleren Werte sind bis zum 31. Dezember 2024 befristet.

X. Inkrafttreten

Die Änderungen in den Ziffern I. bis IV. sowie VII. und VIII. treten zum 1. Januar 2023 in Kraft. Die Änderungen in den Ziffern V. und VI. treten zum 1. Oktober 2024 in Kraft.

Teil II: Anzeige- und Nachweispflichten im Abschnitt XIIIa der Anlage 1 AVR

I. Im Abschnitt XIIIa der Anlage 1 zu den AVR wird eine neue Anmerkung zu Absatz (a) eingefügt:

„Anmerkung zu Abs. (a):

¹Abs. (a) Sätze 2 bis 4 gelten nicht für Mitarbeiter, die Versicherte einer gesetzlichen Krankenkasse sind, § 5 Abs. 1a EFZG. ²Diese sind zum Nachweis ihrer Arbeitsunfähigkeit gegenüber dem Dienstgeber verpflichtet, zu den in Abs. (a) Satz 2 bis 4 genannten Zeitpunkten das Bestehen einer Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer feststellen und sich eine ärztliche Bescheinigung nach Abs. (a) Satz 2 oder 4 aushändigen zu lassen. ³Kommt der Mitarbeiter der Pflicht aus Satz 2 nicht nach, gilt Abs. (a) Satz 9 1. Alternative entsprechend. ⁴Liegt ein Fall des § 5 Abs. 1a Satz 3 EFZG vor, verbleibt es bei der Anwendung des Abs. (a) Sätze 2 bis 4.“

II. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Teil III: Änderungen in Anlage 7 zu den AVR

I. Änderungen in Abschnitt D des Teils II der Anlage 7 zu den AVR

1. In Abschnitt D des Teils II der Anlage 7 zu den AVR wird § 1 Abs. 1 wie folgt ergänzt:

„§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieser Abschnitt gilt für Auszubildende, die in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher nach landesrechtlichen Regelungen ausgebildet werden, sowie für Auszubildende in den Gesundheitsberufen Diätassistent, Ergotherapeut, Logopäde, Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent, Medizinisch-technischer Radiologieassistent, Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik, Orthoptist oder Physiotherapeut, für ab dem 1. Januar 2023 begonnene Ausbildungsgänge: Medizinischer Technologe für Laboratoriumsanalytik, Medizinischer Technologe für Radiologie, Medizinischer Technologe für Funktionsdiagnostik, deren praktische Ausbildung bei einer Einrichtung im Geltungsbereich der AVR (§ 2 Abs. 1 AT) erfolgt, die entweder vom selben Träger wie die die theoretische Ausbildung erbringende Schule getragen ist oder die eine Kooperationsvereinbarung mit dieser Schule getroffen hat.“

2. In Abschnitt D des Teils II der Anlage 7 zu den AVR wird § 1 Abs. 2 um eine neue Nummer 3b. ergänzt. Die bisherige Nummer 3. wird zu 3a.

„(2) Den Gesundheitsberufen im Sinne des Absatzes 1 liegen folgende Vorschriften zugrunde:

	Ausbildungen	Gesetzliche Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung
1.	Orthoptisten	Orthoptistengesetz vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563)
2.	Logopäden	Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892)

	Ausbildungen	Gesetzliche Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung
3a.	a) Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten b) Medizinisch-technische Radiologieassistenten c) Medizinisch-technische Assistenten für Funktionsdiagnostik	MTA-Gesetz vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922)
3b.	Für ab dem 1. Januar 2023 begonnene Ausbildungsgänge: a) Medizinischer Technologie für Laboratoriumsanalytik b) Medizinischer Technologie für Radiologie c) Medizinischer Technologie für Funktionsdiagnostik	MT-Berufe-Gesetz vom 1. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen (MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – MTAPrV) vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4467)
4.	Ergotherapeuten	Ergotherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246) Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731)
5.	Physiotherapeuten	Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786)
6.	Diätassistenten	Diätassistentengesetz vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088)

II. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Teil IV: Tarifrunde 2023 Teil I

I. Prämie zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise

1. In den AVR wird nach Anlage 1b eine neue Anlage 1c eingefügt:

„Prämie zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise

(1) ¹Vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter, die in den Anlagen 2, 2d, 2e, 21, 21a, 23, 30, 31, 32, 33 eingruppiert sind und Anspruch auf Dienstbezüge nach Satz 8 und 9 haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 3.000,00 Euro im Sinne des § 3 Nr. 11c EStG. ²Die Auszahlung erfolgt in zwei Teilbeträgen in Höhe von 1.500,00 Euro zum 30. Juni 2023 und zum 30. Juni 2024. ³Anspruchsberechtigt sind Mitarbeiter, die an mindestens einem Tag im Auszahlungsmonat Anspruch auf Dienstbezüge nach Satz 8 und 9 haben, sofern ihnen die Leistung im Sinne von § 3 Nr. 11c EStG noch nicht vollumfänglich ausgezahlt wurde. ⁴Abweichende Auszahlungsmodalitäten können in einer Dienstvereinbarung geregelt werden. ⁵In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretungen können die Auszahlungsmodalitäten mit jedem Mitarbeiter gesondert vereinbart werden. ⁶Die Vereinbarungen dürfen die Gesamtsumme von 3.000,00 Euro nicht unterschreiten sowie den Auszahlungszeitraum gem. § 3 Nr. 11c EStG nicht überschreiten. ⁷Bei teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern vermindert sich die Einmalzahlung sowie der in Satz 6 benannte Auszahlungsbetrag entsprechend ihrem individuellen Beschäftigungsumfang zum regelmäßigen durchschnittlichen Beschäftigungsumfang eines vollzeitbeschäftigten Mitarbeiters, beträgt jedoch mindestens insgesamt 500,00 Euro. ⁸Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Satzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII

Abs. a und b der Anlage 1, in § 2 und § 4 der Anlage 14, in § 17 der Anlagen 30 bis 32 und § 16 der Anlage 33 genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Abs. c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ⁹Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG oder § 24i SGB V.

(2) ¹Auszubildende und Studierende im Sinne der Anlage 7, die an mindestens einem Tag des Auszahlungsmonats Anspruch auf Ausbildungsvergütung haben, erhalten zum 30. Juni 2023 und zum 30. Juni 2024 eine Einmalzahlung in Höhe von jeweils 500 Euro. ²Absatz 1 Sätze 8 und 9 gelten entsprechend.

(3) Die Prämie nach Absatz 1 und 2 ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

(4) ¹Die Prämie nach Absatz 1 und 2 wird nicht mit sonstigen Leistungen verrechnet. ²Sofern für Mitarbeiter, die nach Anlage 21 eingruppiert sind, die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen Leistungen nach § 3 Nr. 11c EStG vorsehen, erhalten diese Mitarbeiter nur die Prämie nach Absatz 1.“

2. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Dezember 2022 in Kraft.

II. Verlängerung der Anlage 17a zu den AVR

1. § 1 Absatz 2 der Anlage 17a zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„(2) Diese Regelung gilt für Mitarbeiter, die bis zum 30. Juni 2024 die jeweiligen Voraussetzungen dieser Regelung erfüllen und deren Altersteilzeitdienstverhältnis

oder deren flexible Altersarbeitszeit vor dem 1. Juli 2024 begonnen hat.“

2. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Teil V: Ergänzung des Beschlusses der Bundeskommission zu den Betreuungskräften in VG 10 der Anlage 2 zu den AVR vom 20. Oktober 2022 „Ergänzung der Anmerkung 148“

I. Die in der Anlage 2 zu den AVR bei den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 neue Hochziffer 148 wird nach dem Wort „Einstiegsstufe“ um folgenden Satz ergänzt:

„148 (...) Bestandsmitarbeiter, die die Stufe 4 noch nicht erreicht haben, werden zum 1. November 2022 der Stufe 4 zugeordnet.“

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2022 in Kraft.

Teil VI: Kompetenzübertragung Fälligkeit der Einmalzahlung Anlage 33 zu den AVR

I. Kompetenzübertragung auf die Regionalkommission Baden-Württemberg

Die Bundeskommission beschließt, die Kompetenz auf die Regionalkommission Baden-Württemberg – wie beantragt – zu übertragen.

1. Bezugnehmend auf den Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst, Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR wird beantragt, auf die Regionalkommission Baden-Württemberg die Kompetenz zu übertragen hinsichtlich der Festlegung der Fälligkeit und der Konkretisierung des Auszahlungszeitraums für die im BK-Beschluss vom 20. Oktober 2022 bzw. im Beschluss der RK Baden-Württemberg vom 25. Oktober 2022 beschlossenen Einmalzahlungen, so dass die Regionalkommission folgenden ergänzenden Beschluss fassen kann:

Der Auszahlungszeitraum der in den Ziffern I und II festgelegten Einmalzahlungen des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst, Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR, wird dahingehend konkretisiert, dass die jeweiligen Einmalzahlungen ab dem 1. Januar 2023 fällig werden und spätestens bis zum 31. März 2023 ausbezahlt sind. Vor dem 1. Januar 2023 erfolgte Auszahlungen werden darauf angerechnet.

2. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 8. Dezember 2022 in Kraft.

II. Kompetenzübertragung auf die Regionalkommission Ost

Die Bundeskommission beschließt, die Kompetenz auf die Regionalkommission Ost – wie beantragt – zu übertragen.

1. Kompetenzübertragung

Bezugnehmend auf den Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst, Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR wird beantragt, auf die Regionalkommission Ost die Kompetenz zu übertragen hinsichtlich der Festlegung der Fälligkeit und der Konkretisierung des Auszahlungszeitraums für die im Beschluss der Bundeskommission vom 20. Oktober 2022 bzw. im Beschluss der Regionalkommission Ost vom 3. November 2022 beschlossenen Einmalzahlungen, so dass die Regionalkommission folgenden ergänzenden Beschluss fassen kann:

Der Auszahlungszeitraum der in der Ziffer I. 3. festgelegten Einmalzahlung (in Höhe von 910,00 Euro für Mitarbeitende der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a und in Höhe von 1.240,00 Euro für Mitarbeitende der Entgeltgruppen S 11b, S 12 Ziffer 1, S 14 oder S 15 Ziffer 7 gemäß den nach § 12b Anlage 33 AVR jeweils geltenden Anspruchsvoraussetzungen) des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst, Änderungen in der Anlage 33 und der Anlage 1 AVR, wird dahingehend konkretisiert, dass die Einmalzahlung ab dem 1. Januar 2023 fällig wird und spätestens bis zum 31. März 2023 ausbezahlt ist. Vor dem 1. Januar 2023 erfolgte Auszahlungen werden darauf angerechnet.

2. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 3. November 2022 in Kraft.

Paderborn, 10.02.2023

Der Diözesanadministrator für das Erzbistum Paderborn

L.S. 

Diözesanadministrator

Gz.: 5/1318.20/9/9-2022

Nr. 25. Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen vom 12. Januar 2023 (Anlage 33)

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen beschließt:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte / Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Dezember 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst Teil 2 wird mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummer VI

des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen der Regionalkommission des Deutschen Caritasverbandes setze ich hiermit für das Erzbistum in Kraft.

Paderborn, 03.03.2023

Der Diözesanadministrator für das Erzbistum Paderborn

L.S. 

Diözesanadministrator

Gz.: 5/1318.20/9/1-2023

Nr. 26. Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen vom 12. Januar 2023 (Inflationsprämie)

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen beschließt:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte / Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Dezember 2022 zur Prämie zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise wird mit der Maßgabe übernommen, dass alle

Grundbuch von Kamen, Blatt 7664

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Marien Kaiserau, Kamen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
1/3 (ein Drittel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück				
Westick	6	716	9	Gebäude- und Freifläche, Einsteinstraße 18
1/3 (ein Drittel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück				
Westick	6	843	17	Gebäude- und Freifläche, Einsteinstraße 18
384/1000 (dreihundertvierundachtzig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück				
Westick	6	679	605	Gebäude- und Freifläche, Einsteinstraße 18
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss nebst einem Kellerraum und an der Garage, Nr. 1 des Aufteilungsplanes mit Abgeschlossenheitsbescheinigung vom 27. Juli 1999, mit Sondernutzungsrecht an der Terrasse.				

Paderborn, 8. Februar 2023

Der Diözesanadministrator für das Erzbistum Paderborn

L.S. 

Diözesanadministrator

Gz.: 2.001/3424.11/99/113-2020

dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummer I des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen der Regionalkommission des Deutschen Caritasverbandes setze ich hiermit für das Erzbistum in Kraft.

Paderborn, 03.03.2023

Der Diözesanadministrator für das Erzbistum Paderborn

L.S. 

Diözesanadministrator

Gz.: 5/1318.20/9/1-2023

Nr. 27. Ergänzungsurkunde zur Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei Hl. Familie Kamen und Pfarrei St. Marien Kaiserau und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Kreuz Kamen

Artikel 5 der Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei Hl. Familie Kamen und Pfarrei St. Marien Kaiserau und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Kreuz Kamen vom 20. November 2020 wird wie folgt ergänzt:

Nr. 28. Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Börde-Egge

Artikel 1

(1) Nach Anhörung der Beteiligten wird im Dekanat Höxter aufgrund des Diözesangesetzes zur Fortschreibung der pastoralen Räume im Erzbistum Paderborn

vom 17. Dezember 2009 (KA 2010, Nr. 2.) der Pastorale Raum Pastoralverbund Börde-Egge errichtet.

(2) Der Pastorale Raum Pastoralverbund Börde-Egge umfasst:

Pfarrei St. Johannes Bapt. Borgentreich,
 Pfarrei St. Marien Borgholz,
 Pfarrvikarie St. Meinolf Natingen,
 Pfarrei St. Vitus Bühne,
 Pfarrvikarie St. Johannes Nep. Manrode,
 Pfarrei St. Peter u. Paul Großeneder,
 Pfarrei St. Blasius Körbecke,
 Pfarrei St. Michael Lütgeneder,
 Pfarrei St. Nikolaus Natzungen,
 Pfarrei St. Mauritius Rösebeck,
 Pfarrei St. Vitus Willebadessen,
 Pfarrei St. Georg Altenheerse,
 Pfarrei St. Liborius Eissen,
 Pfarrei St. Johannes Bapt. Fölsen mit den Filialgemeinden St. Kilian Helmern und St. Maximilian Niesen,
 Pfarrei St. Kilian Löwen mit der Filialgemeinde Mariä Heimsuchung Ikenhausen,
 Pfarrvikarie Maria Hilfe der Christen Borlinghausen und Pfarrei Mariä Himmelfahrt Peckelsheim.

(3) Die genannten Pfarreien und Pfarrvikarien bleiben im bisherigen Umfang rechtlich selbstständig.

(4) Eine neue Rechtsperson wird hierdurch nicht errichtet.

(5) Mit Errichtung des Pastoralen Raumes erlöschen die bisherigen Pastoralverbände Borgentreicher Land und Willebadessen-Peckelsheim.

Artikel 2

Sitz des Pastoralen Raumes ist die Pfarrei Mariä Himmelfahrt Peckelsheim.

Artikel 3

(1) Der Leiter des Pastoralen Raumes wird durch gesondertes Dekret ernannt.

(2) Der Leiter ist gegenüber den weiteren im Pastoralen Raum tätigen Priestern, Diakonen, Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten sowie Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten weisungsbefugt.

(3) Im Übrigen bestimmt sich die Rechtsstellung des Leiters nach dem Grundstatut für Pastoralverbände in der jeweiligen Fassung.

Artikel 4

Alle übrigen im Pastoralen Raum tätigen Priester sowie die Diakone, Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten sowie Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten werden im Regelfall im Rahmen des gesamten Pastoralen Raumes eingesetzt.

Artikel 5

(1) Die Kirchenvorstände werden nach geltendem Recht weiterhin auf der Ebene der einzelnen Kirchengemeinden gebildet. Den Vorsitz in den Kirchenvorständen führt der Inhaber des seelsorglichen Leitungsamtes in der jeweiligen Kirchengemeinde.

(2) Die Bildung der Pfarrgemeinderäte oder eines Gesamtpfarrgemeinderates erfolgt nach Maßgabe des geltenden diözesanen Rechts.

Artikel 6

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Grundstatuts für Pastoralverbände in der jeweiligen Fassung.

Artikel 7

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung vom 1. März 2023.

Paderborn, 8. Februar 2023

Der Diözesanadministrator für das Erzbistum Paderborn

L.S. 

Diözesanadministrator

Gz.: 2.001/3424.11/99/1-2021

Personalnachrichten

Nr. 29. Personalchronik

Ehrung durch den Hl. Vater

Dr. Best, Gerhard, Domkapitular, Wallfahrtsleiter in der Wallfahrtsseelsorge in Werl, wurde zum Päpstlichen Ehrenkaplan ernannt: 29.10.2022

Personalveränderungen Kleriker

Verfügungen des Diözesanadministrators

Ernennung

Stahlhacke, Rainer, Pfarrer in Geseke, St. Petri, zum Leiter des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Geseke-Erwitte: 7.11./27.11.2022

Ehrungen

Zu Geistlichen Räten ad honores wurden unter dem 21. Dezember 2022 ernannt:

Gede, Peter, Pfarrer i. R., Hövelhof

Iwan, Hans-Peter, Pfarrer i. R., Schwerte

Entpflichtungen

Breul, Theodor, aus dem aktiven Dienst als Ständiger Diakon im Pastoralen Raum Pastoralverbund Elsen-Wewer-Borchen: 25.11.2022/1.1.2023

Dreker, Waldemar, aus dem aktiven Dienst als Ständiger Diakon im Pastoralen Raum Pastoralverbund Corvey: 22.12.2022/1.1.2023

Frankenberg, Eugen, aus dem aktiven Dienst als Ständiger Diakon in Wickede, St. Antonius v. Padua und St. Vinzenz: 19.1./1.2.2023

Nolte, Gisbert, aus dem aktiven Dienst als Ständiger Diakon im Pastoralen Raum Pastoralverbund Marsberg: 22.12.2022/1.1.2023

Prüßner, Heinz-Robert, aus dem aktiven Dienst als Ständiger Diakon im Pastoralen Raum Herne: 22.12.2022/1.1.2023

Schlummer, Siegfried, Pastor, als Seelsorger im Wallfahrtsteam der Werler Marienwallfahrt: 23.11.2022/1.1.2023

Stuckstätte, Arnold, aus dem aktiven Dienst als Ständiger Diakon im Pastoralen Raum Pastoralverbund Rheda-Herzebrock-Clarholz: 19.1./1.3.2023

Versetzung in den endgültigen Ruhestand

Monka, Richard, als Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Südliches Siegerland: 8.2.2022/1.2.2023

Verfügungen des Ständigen Vertreters des Diözesanadministrators

Ernennungen/Beauftragungen

Gresch, Dirk, Pfarrer, Pastor im Pastoralverbund Erwitte, zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Geseke-Erwitte: 7.11./27.11.2022

Gröne, Ulrich, Pastor, Seelsorger im Pastoralen Raum Pastoralverbund Am Hagener Kreuz, zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Kirchhundem und Pastoralen Raum Pastoralverbund Lennestadt: 19.5. u. 26.8./24.9.2022

Henkenherm, Klaus, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralen Raum Pastoralverbund Rietberg: 19.11.2022

Hoffmeister, Claudius, Pfarrer i. R., zum Subsidiar im Pastoralen Raum Pastoralverbund Geseke-Erwitte: 7.11./27.11.2022

Iwan, Hans-Peter, Pfarrer i. R., zum Subsidiar im Pastoralen Raum Schwerte: 19.10./1.12.2022

Kammradt, Michael, Pastor, Vikar in Olpe, St. Martinus, zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Olpe-Kirchspiel-Drolshagen: 19.1./1.2.2023

Dr. Liening, Clemens, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralen Raum Pastoralverbund Unna-Fröndenberg-Holzwickede: 19.11.2022

Lübeck, Heribert, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralen Raum Pastoralverbund Rietberg: 19.11.2022

Mandelkow, Paul, Dechant, Pfarrer in Unna, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Holzwickede, Heiliger Franziskus: 23.12.2022/1.1.2023

Müller, Heinz, Pfarrer i. R., zum Subsidiar im Pastoralen Raum Pastoralverbund Geseke-Erwitte: 7.11./27.11.2022

Nguyen, Duc Thien, Pastor, unter Aufrechterhaltung der Ernennung zum Vikar in Büren sowie unter Entpflichtung als Seelsorger im Pastoralen Raum Pastoralverbund Büren zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Büren: 28.11./1.12.2022

Dr. Remias, Yesudasan (Trivandrum/Indien), Seelsorger im Pastoralen Raum Schwerte, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Schloß Neuhaus: 24.11.2022/14.1.2023

Scheckel, Norbert, Pastor im Pastoralverbund Geseke, zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Geseke-Erwitte: 7.11./27.11.2022

Schmitz, Rüdiger, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralen Raum Castrop-Rauxel, Corpus Christi: 19.11.2022

Schulte, Wilhelm-Friedrich, Msgr., Pastor im Pastoralverbund Geseke, zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Geseke-Erwitte: 7.11./27.11.2022

Dr. Solski, Tadeusz, Pfarrer i. R., zum Subsidiar im Bereich der Polnischen Katholischen Mission Dortmund: 6.2./1.3.2023

Spiegel, Carsten, Ständiger Diakon im Pastoralverbund Erwitte, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralen Raum Pastoralverbund Geseke-Erwitte: 7.11./27.11.2022

Wiedenbeck, Michael, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralen Raum Pastoralverbund Winterberg: 19.11.2022

Witt, Eckhard, Ständiger Diakon im Pastoralen Raum Pastoralverbund Lippe-Detmold, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralen Raum Pastoralverbund Medebach-Hallenberg: 13.12.2022/1.1.2023

Zwingmann, Thomas, Pastor im Pastoralverbund Geseke, zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Geseke-Erwitte: 7.11./27.11.2022

Entpflichtung

Kareparamban, Sinto (Trichur/Indien), als Vikar in Oberkirchen sowie als Seelsorger im Pastoralen Raum Pastoralverbund Schmallenberg-Eslohe: 24.1./1.3.2023

Beurlaubung/Freistellung

Spiegel, Carsten, als Ständiger Diakon im Pastoralen Raum Pastoralverbund Geseke-Erwitte: 22.12.2022/1.1.2023

Personalveränderungen Laien im pastoralen Dienst

Ernennungen/Beauftragungen

Hardes, Susanne, Gemeindefereferentin im Pastoralen Raum Neheim und Voßwinkel, zur Schulseelsorgerin am St. Ursula-Gymnasium Neheim: 6.1./1.2.2023

Tanger, Regina, zur Gemeindefereferentin im Pastoralen Raum Pastoralverbund Nördliches Siegerland: 3.1./14.1.2023

Wagemeyer, Annette, Gemeindefereferentin in der Reha-seelsorge in der Aatal-Klinik Bad Wünnenberg, zusätzlich in den Kur- und Rehakliniken Bad Driburg: 4.1./1.2.2023

Entpflichtungen

Schulze-Röbbecke, Andrea, als Gemeindefereferentin im Pastoralen Raum Pastoralverbund Dortmund-Ost und in der besonderen Initiative „Ehrenamtsentwicklung und Entdeckungspastoral“: 14.12.2022/1.3.2023

Todesfälle

Wienhold, Johannes, Ständiger Diakon, früher Diakon in Iggenhausen, geboren 6. April 1927 in Iggenhausen, geweiht 8. Dezember 1985 in Paderborn, gestorben 26. November 2022 in Paderborn, Grab in Lichtenau-Iggenhausen

Kawaletz, Günter Peter, Pastor i. R., früher Pfarradministrator in Bracht, geboren 3. Juni 1940 in Hohenlinde/Kr. Kattowitz, geweiht 28. Juni 1964 in Breslau, gestorben 28. November 2022, Grab in Meschede (Nordfriedhof)

Przybilla, Erhard, Ständiger Diakon, früher Diakon im Pastoralverbund Pelkum-Herringen, geboren 15. Dezember 1934 in Beuthen O/S, geweiht 13. Dezember 1980 in Paderborn, gestorben 30. November 2022, Grab in Werne

Marx, Gottfried, Pfarrer i. R., früher in der Mission in Brasilien und der Elfenbeinküste tätig, später Pfarrer in Dortmund, Heilige Dreifaltigkeit, geboren 28. Oktober 1934 in Braunbach / Kreis Gleiwitz/Schlesien, geweiht 4. Juni 1960 in Posen, gestorben 24. Dezember 2022 in Kamp-Lintfort, Grab in Kamp-Lintfort (Friedhof Liebfrauen)

Schwider, Johannes, Pfarrer i. R., früher Subsidiar im Pastoralverbund Nethegau, geboren 3. August 1930 in Hindenburg/Oberschlesien, geweiht 20. Juni 1954 in Oepeln, gestorben 13. Januar 2023 in Paderborn, Grab in Brakel-Hembsen (Priestergruft)

P. Padinjarekanjirathinkal, Alphonse CMI, früher Pfarrvikar in Niederschelden und anschließend Seelsorger im Pastoralverbund Siegen-Süd, geboren 25. September 1936 in Kaluthoor/Indien, geweiht 17. Mai 1962 in Bangalore, gestorben 19. Januar 2023, Grab in Indien

Theune, Reinhold, Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Menden, St. Marien und Leiter des Pastoralverbundes Menden-West, geboren 5. Dezember 1946 in Arnsberg, geweiht 8. Dezember 1972 in Paderborn, gestorben 9. Februar 2023 in Menden, Grab in Menden (Kath. Friedhof)

Marx, Heinz-Theo, Ständiger Diakon, früher Diakon in Wiescherhöfen und im Pastoralverbund Pelkum-Herringen, geboren 2. September 1934 in Witten, geweiht 16. Oktober 1971 in Paderborn, gestorben 10. Februar 2023 in Hamm-Pelkum, Grab in Hamm-Pelkum (Städtischer Friedhof)

Lange, Karljosef, Geistlicher Rat Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Hagen-Haspe-Westerbauer und anschließend Pfarrvikar in Schwitten, geboren 20. September 1928 in Borgentreich, geweiht 6. August 1953 in Paderborn, gestorben 18. Februar 2023 in Warburg, Grab in Warburg (Burgfriedhof)

Meiwes, Hermann-Josef, Ständiger Diakon, früher Diakon in Soest, St. Patrokli und in den Pastoralverbänden Möhnesee und Soest, geboren 2. Juni 1941 in Köln-Lindenthal, geweiht 5. Dezember 1987 in Paderborn, gestorben 18. Februar 2023 in Soest, Grab in Soest (Osthofenfriedhof)

Dr. Polednik, Leo, Pastor i. R., früher Pfarradministrator in Grafschaft sowie Seelsorger für die Hör- und Sprachgeschädigten im Bezirk Finnentrop und kommissarischer Diözesanbeauftragter für die Seelsorge an Sehgeschädigten im Erzbistum Paderborn, geboren 1. Mai 1942 in Loslau/OS, geweiht 4. Juni 1967 in Kattowitz, gestorben 18. Februar 2023 in Brakel, Grab in Wodzisław Śl.-Turzyczka/Polen

Korte, Franz-Hermann, Geistlicher Rat Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Lipperode, geboren 17. Juni 1939 in Erwitte, geweiht 19. Dezember 1964 in Paderborn, gestorben 22. Februar 2023 in Lippstadt, Grab in Lippstadt (Hauptfriedhof, Priestergruft)

Klais, Claus-Dieter, Ständiger Diakon, früher Diakon in Dortmund-Benninghofen und anschließend in Dortmund, St. Bonifatius, geboren 9. Mai 1942 in Celle, geweiht 8. Dezember 1985 in Paderborn, gestorben 25. Februar 2023 in Dortmund, Grab in Dortmund (Grabeskirche Liebfrauen, im Urnenfeld „Reinoldus“)

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 30. **Verwaltungsverordnung zur Behandlung geplanter oder laufender Baumaßnahmen bei Beginn des Beratungsprozesses zur Erarbeitung einer Immobilienvereinbarung im Pastoralen Raum**

Die Vereinbarung einer Immobilienstrategie für Kirchengemeinden im Pastoralen Raum hat unmittelbare Auswirkung auf die von der Immobilienstrategie betroffenen dienstlich notwendigen Gebäude. Soweit für diese Gebäude bereits Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen geplant sind, ist sicherzustellen, dass diese Maßnahmen nicht in einen Widerspruch zu den Entscheidungen zur Immobilienstrategie geraten.

Sobald ein Beratungsprozess im Rahmen der Immobilienstrategie gestartet wird, werden daher die geplanten Baumaßnahmen in den beteiligten Kirchengemeinden zunächst gestoppt. Maßgeblicher Stichtag ist das Datum des Beratungskontrakts.

Bei Vorliegen einer der folgenden Ausnahmen dürfen die Maßnahmen zunächst weitergeführt werden:

- Es besteht Gefahr im Verzug.
- Die Durchführung der Baumaßnahme ist begonnen, oder es wurden bereits rechtswirksame Aufträge (Baugewerke) zur Durchführung erteilt. Verträge, die zu ihrer Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, sind schwebend unwirksam, solange diese Genehmigung nicht erteilt ist.
- Die Baumaßnahme wird in wesentlicher Höhe durch Dritte finanziert (mind. 20 % der Gesamtkosten).

Die Entscheidung über das Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen obliegt den Bereichen Finanzen und Bauen im Erzbischöflichen Generalvikariat. Zu diesem Zweck ist innerhalb von vier Wochen nach Beginn des Beratungsprozesses ein Antrag in Textform an das Erzbischöfliche Generalvikariat mit Darstellung der Maßnahme und der dazu vorliegenden Ausnahmevoraussetzung zu

stellen. Wird ein entsprechender Antrag nicht gestellt oder ein gestellter Antrag durch das Erzbischöfliche Generalvikariat abgelehnt, ist die betreffende Maßnahme ebenfalls unverzüglich zu stoppen.

Der zeitweilige Stopp der Maßnahme ist den beteiligten Planer- und Architekturbüros umgehend mitzuteilen, um weitere Planungsleistungen zunächst zu vermeiden. Es besteht kein Anspruch auf Bezuschussung vermeidbarer Planungs- und Bauleistungen.

Mit dem Abschluss der Immobilienvereinbarung können die Baumaßnahmen fortgeführt werden, sofern diese der Immobilienvereinbarung entsprechen und die Finanzierung sichergestellt ist. Hierzu erteilt das Erzbischöfliche Generalvikariat mit der Gegenzeichnung der Immobilienvereinbarung eine förmliche Freigabe.

Wenn die Unterbrechung der Maßnahmen länger als sechs Monate andauert, wird für diejenigen Maßnahmen, für die bei Inkrafttreten dieser Regelung bereits eine genehmigungsfähige Entwurfsplanung vorlag, der anteilige Zuschuss aus Kirchensteuermitteln um pauschal 5 %-Punkte der förderfähigen Kosten erhöht. Eine weitergehende Kompensation von verzögerungsbedingten Kostensteigerungen ist ausgeschlossen.

Bei den Altanträgen (Anträge mit genehmigungsfähiger Entwurfsplanung lagen am 30. Juni 2022 im EGV vor) erfolgt zusätzlich eine Günstigerprüfung zwischen alter Förderquote und neu erreichter Förderstufe.

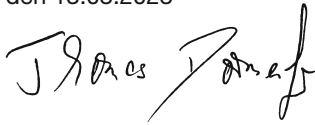
Sollten Baumaßnahmen durch die Immobilienvereinbarung hinfällig geworden sein, so übernimmt das Erzbischöfliche Generalvikariat die bis dahin angefallenen Planungskosten seit dem 01.01.2018, sofern für das Gebäude künftig keine Förderung aus Kirchensteuermitteln erfolgen wird.

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Sie gilt für alle bis dahin

noch nicht gestarteten Immobilienberatungsprozesse (Datum des Beratungskontrakts) im Erzbistum Paderborn.

Paderborn, den 13.03.2023

L. S.



Ständiger Vertreter

Gz.: 1.8/2221/2/13-2022

Nr. 31. Verwaltungsverordnung zur pauschalieren Förderung von Baumaßnahmen der Kath. Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn

Vorbemerkung

Die pauschalierte Förderung kleinerer Baumaßnahmen ohne besondere inhaltliche und aufsichtsrechtliche Anforderungen mittels jährlich bereitgestellter Baupauschalen hat sich bewährt. Vielfach wurde die administrative Abwicklung dieser Baumaßnahmen in den Kirchengemeinden beschleunigt. Die Stellung und Verantwortung der Kirchenvorstände wurden gestärkt und hervorgehoben. Durch die Neufassung der Bauförderung für Kirchengemeinden ab dem 1.7.2022 (KA 2022, Nr. 77.) sowie die Einführung von Vorausgenehmigungen für bestimmte kirchengemeindliche Baumaßnahmen mit einem Gegenstandswert von unter 30.000 € (KA 2022, Nr. 184.) wurde eine Neufassung der Regelungen erforderlich. Die Baupauschalen werden durch eine pauschalierte Bauzuweisung abgelöst, die unabhängig von der Anzahl der förderberechtigten Gebäude berechnet wird. Diese Mittel sind für kirchengemeindliche Baumaßnahmen (Bauunterhaltung, Instandsetzung, Modernisierung, Investition) zweckgebunden und können auch als Eigenanteil bei bezuschussten Baumaßnahmen eingesetzt werden.

Höhe und Bemessungsgrundlagen pauschaler Baufördermittel

Auch künftig werden den Kirchengemeinden jährlich pauschale Baufördermittel zum Zweck der baulichen Unterhaltung von betriebsnotwendigen Gebäuden bereitgestellt. Ab dem Jahr 2023 werden sie als pauschalierte Bauzuweisung ausgezahlt. Zu diesem Zweck stellt das Erzbischöfliche Generalvikariat zusätzlich zur Schlüsselzuweisung den Kirchengemeinden jährlich einen pauschalen Förderbetrag zur Verfügung. Im Jahr 2023 entsprechen der Förderbetrag und der förderberechtigte Gebäudebestand der im Jahr 2022 gewährten pauschalierten Bauförderung.

Es wird weiterhin zusätzlich zur pauschalierten Bauzuweisung eine Technikpauschale für öffentliche Dienstgebäude (Kirchen, Kapellen, Pfarr- und Jugendheime) zur Verfügung gestellt. Die Summe der für 2022 einer Kirchengemeinde gewährten Technikpauschalen bildet den Basiswert für die ab 2023 zu gewährende jährliche Technikpauschale. Die Technikpauschale wird für Kirchengemeinden, die zum Stichtag 1. Juli des Jahres der Zuwei-

sung noch keine Immobilienvereinbarung abgeschlossen haben, nur zu 50 % des jeweiligen Basiswertes gewährt.

Die pauschalierte Bauzuweisung und der Basiswert der Technikpauschale für künftige Jahre werden durch Beschluss des Diözesan-Kirchensteuerrates – ggf. in abweichender Höhe – festgesetzt.

Nachträgliche Veränderungen des Gebäudebestandes, z. B. durch Verkauf oder Abbruch, wirken sich nicht auf den konkreten Anspruch der Kirchengemeinde auf die pauschalierten Bauzuweisungen in den Folgeperioden aus. Bei Aufhebung oder Zusammenschluss von Kirchengemeinden geht der Anspruch wie der aus den Vorjahren vorhandene Bestand unverändert auf die rechtsnachfolgende Kirchengemeinde über.

Verwendungsmöglichkeiten

Bei der Finanzierung von Baumaßnahmen der Kirchengemeinden an betriebsnotwendigen Gebäuden und Gebäudeteilen steht diese pauschalierte Bauzuweisung als Eigenmittel zur Verfügung. Sie kann übergreifend für diese Gebäude eingesetzt werden. Sofern sich aus der Verwaltungsverordnung für die Vorbereitung, Planung und Durchführung von Baumaßnahmen (KA 2018, Nr. 158.) und der dazu erlassenen Verwaltungsverordnung zur Bezuschussung von Baumaßnahmen (KA 2022, Nr. 77.) i. V. m. den Durchführungsbestimmungen (KA 2022, Nr. 108.) in der jeweils geltenden Fassung ein Anspruch auf zweckgebundene Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln ergibt, besteht dieser zusätzlich zur pauschalierten Bauzuweisung. Der Einsatz von pauschalen Bauzuweisungen begründet keinen Anspruch auf weitergehende Förderung aus Kirchensteuermitteln.

Eine Verwendung für nicht betriebsnotwendige Gebäude bzw. Gebäudeteile ist weiterhin ausgeschlossen.

Baupauschalenmittel aus Vorperioden, die in den Kirchengemeinden vorhanden sind, dürfen ebenfalls wie eine pauschalierte Bauzuweisung eingesetzt werden.

Die Mittel der Technikpauschale dürfen für die Ausstattung der Dienstgebäude mit Kommunikations-, Licht- und Veranstaltungstechnik verwendet werden.

Baumaßnahmen ohne Genehmigungspflicht oder mit Vorausgenehmigung (KA 2022, Nr. 184.)

Baumaßnahmen, die nach der „Geschäftsweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden“ (KA 2009, Nr. 106.) nicht genehmigungspflichtig sind, und Baumaßnahmen, die aufgrund der „Verwaltungsverordnung über die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung beim Abschluss von Dienst- und Werkverträgen über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Werkverträgen im Bereich der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen und hessischen Anteil des Erzbistums Paderborn“ (KA 2022, Nr. 184. und in künftig jeweils geltender Fassung) unter den genannten Voraussetzungen (Gegenstandswert unter 30.000 € und nicht die dort aufgeführten inhaltlichen Bereiche betreffend) die kirchenaufsichtliche Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates (Vorausgenehmigung) erhalten haben oder erhalten könnten, werden nicht durch gesonderte Zuschüsse gefördert. Hierfür dürfen die pauschalierten Bauzuweisungen ohne Einbrin-

gung zusätzlicher Eigenmittel verwendet werden. Auch für diese Maßnahmen gelten die sachlichen Förderbedingungen der Verwaltungsverordnung und der Durchführungsbestimmungen. Die Verwendung der pauschalieren Bauzuweisungen als Eigenmittel der Kirchengemeinde ist somit möglich, soweit es sich nach diesen Regelungen um förderfähige Ausgaben handelt. Der Einsatz ist zulässig für Gebäude in allen Förderstufen (1, 2a, 2b, 3a, 3b), jedoch nicht für Gebäude, die gemäß einer in Kraft gesetzten Immobilienvereinbarung dauerhaft nicht mehr gefördert werden, und nicht für Bestandsgebäude, die in der Vergangenheit nicht gefördert worden sind.

Die aus den pauschalieren Bauzuweisungen geförderter Baumaßnahmen sind sorgfältig und umfassend zu planen und vorzubereiten, damit zusätzliche Kosten im Bauverlauf vor Baubeginn so weit wie möglich ausgeschlossen werden können. Grundlage jeder Baumaßnahme ist weiterhin ein Beschluss des Kirchenvorstandes zu ihrer Planung, Durchführung und Finanzierung.

Für die nachstehend genannten Baumaßnahmen dürfen abweichend davon pauschalierte Bauzuweisungen auch künftig nicht eigenständig eingesetzt werden:

1. Maßnahmen im Bereich Chorraum.
2. Maßnahmen an sakraler Ausstattung.
3. Maßnahmen an liturgischem Gerät.
4. Maßnahmen der bildenden Kunst.
5. Maßnahmen an Orgeln, Glocken- und Läuteanlagen (außer Wartungsarbeiten).
6. Maßnahmen an Gebäuden, die in die Denkmalliste eingetragen sind, soweit die Zustimmung der staatlichen Denkmalbehörden gesetzlich vorgesehen ist. Im Einzelfall ist eine vorherige Abstimmung mit dem Bauamt des Erzbischöflichen Generalvikariates erforderlich.
7. Maßnahmen mit funktionalen Änderungen des Gebäudebestandes (Umbauten, Nutzungsänderungen).
8. Ausweitungen vorhandener Gebäudesubstanz (bauliche Erweiterungen, Errichtung von Garagen, Abstellräumen etc.).
9. Abbruch von Gebäuden.
10. Maßnahmen an Gebäuden, für die eine Baulastverpflichtung Dritter besteht. Für diese Gebäude wird eine Baupauschale nicht bereitgestellt.
11. Maßnahmen an Kindertageseinrichtungen sowie Kirchen und Kapellen, die keine anerkannten Gottesdienststationen sind.
12. Maßnahmen in frei angemieteten Dienstwohnungen hauptamtlicher Geistlicher im Pastoralverbund (Schönheitsreparaturen).
13. Maßnahmen im Bereich nicht versicherter Risiken (z. B. Leitungswasserschäden, Sturmschäden, Glasbruchschäden, Einbruchdiebstahlschäden).

Für die Durchführung und Förderung dieser Maßnahmen muss eine kirchenaufsichtliche Genehmigung und ggf. Förderung nach den geltenden Richtlinien auch zukünftig einzeln beantragt werden.

Für Baumaßnahmen in Kindertageseinrichtungen, die sich in Trägerschaft einer katholischen Trägergesellschaft (Kita gGmbH) befinden, sind anstatt des kirchenaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens die Regelungen der jeweiligen Geschäftsordnungen des Trägers zu beachten. Der Einsatz der pauschalieren Bauzuweisungen bedarf in diesen Fällen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Baumaßnahmen mit Einzelgenehmigungspflicht

Für Baumaßnahmen, die nach dem Vermögensverwaltungsgesetz kirchenaufsichtlich genehmigungspflichtig sind, und für Baumaßnahmen, für die keine kirchenaufsichtliche Genehmigung (Vorausgenehmigung) nach der Verwaltungsverordnung über die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung beim Abschluss von Dienst- und Werkverträgen über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Werkverträgen im Bereich der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen und hessischen Anteil des Erzbistums Paderborn (KA 2022, Nr. 184.) erteilt wurde, besteht ein grundsätzlicher Anspruch auf gesonderte Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln nach Maßgabe der Verwaltungsverordnung zur Bezuschussung (KA 2022, Nr. 77.) und der Durchführungsbestimmungen (KA 2022, Nr. 108.). Eine Anrechnung vorhandener Baupauschalmittel auf die gesonderten Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln findet nicht mehr statt. Unabhängig von der tatsächlichen Bezuschussung sind für diese Maßnahmen ausnahmslos die Verwaltungsverordnung (KA 2018, Nr. 158.) und die Vorgaben der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden (KA 2009, Nr. 106.) in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Erlangung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung zwingend zu beachten.

Sofern bei Maßnahmen mit einer Vorausgenehmigung (KA 2022, Nr. 184.) im Einzelfall zusätzliche Kosten durch zwingend notwendige Massenausweitungen auftreten und dadurch die Genehmigungs- und Förderschwelle überschritten wird, kann ein Antrag auf nachträgliche Einzelförderung beim Erzbischöflichen Generalvikariat gestellt werden. Dieser Antrag ist umgehend nach Ermittlung der zusätzlichen Kosten zu stellen, damit eine Prüfung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat ggf. auch vor Ort gewährleistet ist. Eine nachträgliche gesonderte Förderung erfolgt nur in Bezug auf Ausgaben über der maximalen Höhe der Vorausgenehmigung. Zusätzliche Maßnahmen zum beschlossenen Bauprogramm können nicht gefördert werden.

Soweit der Eigenanteil der Kirchengemeinden nicht durch die pauschalieren Bauzuweisungen gedeckt werden kann, muss er – wie bisher – durch eigene Mittel, z. B. frei verfügbare Rücklagen (Rücklage Schlüsselzuweisung, Baurücklage), Spenden oder Kollekten, finanziert werden.

Auch zukünftig sind daher im jährlichen Etat der Kirchengemeinden Ansätze für die Unterhaltung der einzelnen betriebsnotwendigen Gebäude zu bilden, die zur Finanzierung laufender Kosten herangezogen werden können. Nicht verbrauchte Ansätze aus Vorperioden werden – wie bisher – der Baurücklage zugeführt und sind in liquider Form anzulegen.

Nachweis im Rechnungswesen der Kirchengemeinden

Soweit pauschalierte Bauzuweisungen nicht im Jahr der Bereitstellung für Baumaßnahmen verwendet werden, sind sie als Posten eigener Art zu buchen und im Jahresabschluss der Kirchengemeinden auf der Passivseite der Bilanz darzustellen.

Bestandsveränderungen sind zum Zeitpunkt der Bereitstellung und des Verbrauchs im Rechnungswesen unmittelbar fortzuschreiben, um bei weiteren Anträgen auf

Förderung aus Kirchensteuermitteln zur Zuschussberechnung berücksichtigt werden zu können.

Abwicklung der pauschal geförderten Baumaßnahmen

Die formale Abwicklung der betreffenden Baumaßnahmen kann auf Wunsch der Kirchengemeinden durch die Gemeindeverbände unterstützt werden. Architekten- und Ingenieurverträge (ohne Rücksicht auf die Höhe des Honorars) und Werkverträge (ab einem Auftragswert von 5.000 € inkl. USt.) sind aus Haftungs- und Gewährleistungsgründen auf der Grundlage der geltenden Musterverträge sowie unter Beachtung der abgestimmten Honorargrundlagen abzuschließen.

Durchgeführte und aus der pauschalierten Bauzuweisung geförderte Baumaßnahmen sind zeitnah abzurechnen und in der Jahresrechnung getrennt darzustellen, damit ein konkreter Überblick über Kosten und Finanzierung von Baumaßnahmen, die aus der Bauzuweisung gefördert wurden, gewährleistet ist. Das Erzbischöfliche Generalvikariat behält sich eine Überprüfung der Abrechnung dieser Baumaßnahmen im Zuge der Prüfung der Jahresrechnungen vor. Eine gesonderte Anforderung der Rechnungsunterlagen bleibt insoweit vorbehalten.

Die Fachabteilungen des Erzbischöflichen Generalvikariates sowie die Gemeindeverbände stehen den Kirchengemeinden nach wie vor auch für diejenigen Baumaßnahmen uneingeschränkt beratend zur Verfügung, die aus den pauschalierten Bauzuschüssen finanziert werden können.

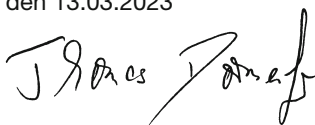
Inkrafttreten

Diese Verwaltungsverordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Zugleich tritt die Verwaltungsverordnung zur pauschalierten Förderung von Baumaßnahmen der Kath. Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn vom 05.12.2022 (KA 2022, Nr. 185.) außer Kraft.

Paderborn, den 13.03.2023

L. S.



Ständiger Vertreter

Nr. 32. 6. Tag der Pfarrarchive im Erzbistum Paderborn

Am Samstag, 13. Mai 2023, findet in der Pfarrei St. Barbara in Dortmund-Dorstfeld der 6. Tag der Pfarrarchive im Erzbistum Paderborn statt. Eingeladen sind alle ehrenamtlichen Pfarrarchivpflegerinnen und Pfarrarchivpfleger; außerdem alle Personen, die sich vorstellen können, eine solche Aufgabe zu übernehmen (Fachwissen wird nicht vorausgesetzt).

Neben archivfachlichen Vorträgen besteht die Möglichkeit zum gegenseitigen Austausch.

Das Tagungsprogramm wird nach der Anmeldung zugestellt.

Eine Anmeldung ist bis zum 28.04.2023 formlos möglich:

per E-Mail: gerrit.eder@erzbistum-paderborn.de

per Telefon: 05251 125-1434

per Fax: 05251 125-1470

per Post: Erzbistumsarchiv Paderborn

Domplatz 3

33098 Paderborn

Die Teilnahme ist kostenlos (Verpflegung inklusive).

Alle Pfarrer und Verwaltungsleitungen werden herzlich gebeten, diese Einladung an potenzielle neue Interessenten weiterzugeben.

Nr. 33. Vertragsverlängerung der Pauschalverträge mit der GEMA

Zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) und der GEMA bestehen seit vielen Jahren zwei Pauschalverträge, welche die Musikknutzungen während einer liturgischen Feier (sog. Gottesdienstvertrag) und die Musikknutzungen im Rahmen von kirchlichen Veranstaltungen (sog. Veranstaltungsvertrag) zum Gegenstand haben. Für beide Verträge ist es dem VDD Ende Dezember 2022 gelungen, die Vertragsverhandlungen mit der GEMA erfolgreich abzuschließen und eine Verlängerung beider Verträge *bis zum 31.12.2023* zu erreichen. Von der Verlängerung des Gottesdienstvertrages erfasst ist die Möglichkeit des Streamings. Somit können pfarrei- und gemeindeeigene Internetpräsenzen auch weiterhin zur Übertragung von Gottesdiensten und anderen liturgischen Feiern genutzt werden.

Nr. 34. Übergangsfrist für die verschärfte Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand um weitere zwei Jahre bis zum 31.12.2024 verlängert

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2022 wurde die bestehende Übergangsregelung zu § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) in § 27 Abs. 22 und Abs. 22a UStG um weitere zwei Jahre bis zum 31.12.2024 verlängert.

Die Übergangsfrist für die zwingende Anwendung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand, die ursprünglich am 31.12.2020 enden sollte, wurde bereits einmal im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie um zwei Jahre verlängert. Die nunmehr erneut beschlossene Verschiebung begründet das Bundesfinanzministerium (BMF) unter anderem damit, dass immer noch viele offene Fragen bestünden, die „insgesamt die Zweifel daran nähren, dass ab dem 1. Januar 2023 flächendeckend eine zutreffende Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand sichergestellt werden kann“. Auch seien die Kommunen aktuell stark belastet, insbesondere durch die Folgen des Ukraine-Krieges, die Energiekrise und die anstehende Grundsteuerreform.

Hintergrund

Während nach der bisherigen Rechtslage nur die Umsätze in den sog. Betrieben gewerblicher Art zu berücksichtigten waren, führte die Einfügung des § 2b UStG zu einem vollständigen Paradigmenwechsel. Nach neuem Recht unterfallen dem Grundsatz nach *alle Umsätze* der öffentlichen Hand der Umsatzbesteuerung. Nur im Bereich des „hoheitlichen Handelns“ sieht die neue Rechtslage noch Ausnahmen vor, die die Nichtsteuerbarkeit gewährleisten.

Im Erzbistum Paderborn haben sämtliche Kirchengemeinden sowie alle anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf Ortskirchenebene die Übergangsregelung gem. § 27 Abs. 22 UStG in Anspruch genommen. Demnach verschob sich die Anwendung der neuen Rechtslage zunächst bis zum 01.01.2021 und gem. § 27 Abs. 22a UStG sodann bis zum 01.01.2023.

Vorbereitungsarbeiten fortführen

Die bisherige Übergangsphase wurde von den Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn bereits intensiv zur Vorbereitung auf die verschärften Regelungen zur Umsatzbesteuerung genutzt.

Es wurden steuerliche Bestandsaufnahmen durchgeführt, diverse Arbeits- und Formulierungshilfen bereitgestellt und in regionalen Informationsveranstaltungen die steuerlichen Änderungen sowie der notwendige Vorbereitungs- und Anpassungsbedarf infolge des Systemwechsels dargelegt. Seit 2020 begleiten und beraten Steuerreferentinnen und -referenten der Gemeindeverbände die Kirchengemeinden bei den notwendigen Vorarbeiten. Und schließlich gewährleistet das neu eingeführte Finanzbuchhaltungsprogramm insbesondere auch die steuerrelevante Erfassung der kirchengemeindlichen Erträge und Aufwendungen.

Die nun vom Gesetzgeber kurzfristig beschlossene Verlängerung der Optionsfrist sollte dazu genutzt werden, evtl. noch nicht abgeschlossene Umstellungsarbeiten konsequent fortzuführen. Die neu eingeräumte Zeitspanne bietet zudem die Chance, Verfahrensabläufe in den Gemeinden oder auch die Handhabung der FiBu weiter zu optimieren (Beispiele: Web-Kasse, Einbindung Pfarrfeste u. a. in die Finanzbuchhaltung).

Von der gesetzlichen Möglichkeit, mit Wirkung zu Beginn des nächsten Kalenderjahres vorzeitig für die Anwendung des neuen Besteuerungsrechts zu optieren, sollte in aller Regel abgesehen werden. Selbst dann, wenn sämtliche Anpassungen im Hinblick auf den Jahreswechsel 2022/23 vorgenommen wurden, sind die finanziellen Mehrbelastungen zu bedenken. Auch stehen noch Rückantworten des BMF auf kirchenspezifische Anfragen der Berliner Kirchenbüros zur Auslegung des § 2b UStG aus.

Eventuell bereits initiierte Änderungen etwa in Verträgen (z. B. Vermietung Pkw-Stellplätze, -Garagen) sind zu überprüfen und ggf. nochmals zu modifizieren.

Hinweis: Über die Homepage www.verwaltung-erzbistum-paderborn.de können unter der Rubrik „Umsatzsteuer“ diverse Informationen und Hilfen abgerufen werden.

– Die in den Arbeitshilfen, Handreichungen und Hinweisen erwähnten Fristen und Terminsetzungen ändern sich aufgrund des v. g. nochmaligen Aufschubs sinntsprechend.

Für Rückfragen steht die Abteilung „Kirchensteuern, Unternehmenssteuern“ im Bereich Finanzen zur Verfügung (steuerwesen@erzbistum-paderborn.de, Tel.-Nr. 05251 125-1225).

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 1480 • 33044 Paderborn

Der Diözesanadministrator: Dr. Michael Bredeck

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn, Bezugspreis 13,- €
Verantwortlich für den Inhalt: Der Diözesanadministrator, Dr. Michael Bredeck, Herstellung Bonifatius GmbH, Paderborn

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch die für den Bezieher zuständige Postfiliale, Beanstandungen in der Auslieferung sind dieser Postfiliale zu melden: Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen.